

Tierschutz- konforme Haltung von Kleintieren

Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster und Co. –
klein, aber anspruchsvoll

“ Die Haltung von Kaninchen, Meerschweinchen, Hamstern, Degus, Chinchillas, Ratten und anderen Kleintieren ist sehr beliebt. Nicht zuletzt bei Kindern stehen sie zum Geburtstag oder an Weihnachten und Ostern oft auf dem Wunschzettel. Nur weil die Tiere klein sind, heisst das natürlich nicht, dass ihre Haltung weniger anspruchsvoll ist als jene von Hunden oder Katzen. Die gesetzlichen Tierhalterpflichten, etwa das Sicherstellen einer angemessenen Ernährung, Pflege, Beschäftigung und Unterkunft gelten selbstverständlich auch für sie.

VON DR. IUR. GIERI BOLLIGER, MLAW ALEXANDRA SPRING

Ob ein Tier einziehen soll – und wenn ja, welches – muss stets wohl überlegt sein. Schon vor der Anschaffung eines Heimtieres sind eine fachkundige Beratung und entsprechende Literatur von grosser Bedeutung. Wichtige Fragen sind zudem, ob alle Familienmitglieder mit einem Tier einverstanden sind oder ob allenfalls jemand unter einer Tierhaarallergie leidet. Auch sollte man im Voraus abklären, ob regelmässige Ausgaben für Futter, Ausstattung, Tierarzt, Ferienbetreuung etc. finanziell überhaupt tragbar sind.

Kinder verlieren schnell das Interesse

Oftmals kommt der Wunsch nach einem Tier von den Kindern aus. Zweifellos können Tiere einen positiven Einfluss auf Kinder haben und dazu beitragen, dass diese lernen, Verantwortung für ein Lebewesen zu übernehmen. Doch leider dauert die Freude, die man dem Kind mit einem Tiergeschenk machen will, in vielen Fällen nicht lange an. Nicht selten wird im Zuge der spontanen Begeisterung unterschätzt, wieviel Zeit und Geld die Haltung, Pflege und Betreuung von



Kaninchen fühlen sich mit weiteren Artgenossen und viel Platz am wohlsten.

Tieren in Anspruch nimmt. Das Interesse am Tier schwindet beim Kind schon nach wenigen Monaten, und prompt sind dann die Eltern gefordert, sich um den vierbeinigen Familienzuwachs zu kümmern. Im schlimmsten Fall wird das plötzlich unerwünschte Tier ins Tierheim abgeschoben, weiterverschenkt, verkauft oder sogar ausgesetzt.

Beobachten ja, spielen nein

Ein Tier artgerecht zu halten, erfordert Fachkenntnisse und viel Zeit. Sollen Kinder in die Tierbetreuung eingebunden werden, ist zu beachten, dass stets die Eltern die Hauptverantwortung für das Tier tragen. Die meisten Tierarten sind in der Pflege anspruchsvoll und für Kinder daher nicht geeignet, weil sie von ihnen nicht selten als Spielzeug betrachtet und entsprechend behandelt werden. Gerade Kaninchen, Meerschweinchen, Chinchillas und Hamster sind keine Kuschel-

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Sie fokussiert dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für tiergerechte Gesetze und ihren konsequenten Vollzug. Auf diese Weise hilft sie nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR schweizweit wie auch auf internationaler Ebene als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7
www.tierimrecht.org

sondern Fluchttiere und dürfen auf keinen Fall ständig hochgehoben und herumgetragen werden. Selbst wenn sie dies mit sich machen lassen, heisst das nicht, dass ihnen dabei wohl ist. Im Gegenteil: Die Tiere fallen bei Gefahr oftmals in eine sogenannte Schreckstarre, was für sie vor allem grossen Stress bedeutet. Hinzu kommt, dass sowohl (Zwerg-) Kaninchen als auch Meerschweinchen viel Platz brauchen und am liebsten draussen in einem grosszügigen, gut strukturierten Gehege leben, wo man ihr natürliches Verhalten beobachten kann, jedoch auf keinen Fall mit ihnen spielen soll. Eine weitere



Degus, wie auch Meerschweinchen und Co., sind keine Kuscheltiere und daher nur zum Beobachten geeignet.


Belastung stellt für die Tiere der ungewohnte Rhythmus dar, wenn sich Kinder tagsüber mit den von Natur aus dämmerungs- oder nachtaktiven Lebewesen beschäftigen wollen.

Nagematerial und Sozialkontakte

Neben den allgemeinen Bestimmungen zu Haltung und Umgang enthält das Tierschutzrecht eine Reihe von tierspezifischen Vorschriften für die einzelnen Kleintierarten. Am ausführlichsten wird die Haltung von Hauskaninchen geregelt. Ihnen muss täglich Heu oder Stroh sowie geeignetes Nagematerial – beispielsweise Weichholzstücke und frische Äste von ungiftigen und ungespritzten Bäumen und Sträuchern, ab und zu ein getrockneter Maiskolben etc. – angeboten werden. Das Gehege muss einen abgedunkelten Bereich aufweisen sowie mindestens in einem Teilbereich so hoch sein, dass die Tiere aufrecht sitzen können. Für Jungtiere bis acht Wochen ist Gruppenhaltung obligatorisch. Danach sind den Kaninchen angemessene Sozialkontakte zu gewähren. In der Praxis bedeutet das, dass verträgliche Tiere zu zweit oder in grösseren Gruppen gehalten werden sollten. In jedem Fall müssen sie jedoch Geruch- und Hörkontakt zu anderen Kaninchen haben, womit die Einzelhaltung in einem Garten, auf dem Balkon oder in der Wohnung verboten ist. Die Mindestgrösse der Gehege wird nach dem Körpergewicht der Tiere bemessen. Für ein oder zwei 2,3 bis 3,5 Kilogramm schwere Kaninchen sind 0,48 Quadratmeter Grundfläche sowie 50 Zentimeter Höhe vorgeschrieben. Hierbei handelt es sich jeweils um absolute Mindestmasse, die noch lange kein glückliches Tierleben garantieren. Vielmehr macht sich wegen eines Verstosses gegen das Tierschutzgesetz strafbar, wer diese Minimalanforderungen unterschreitet. Um den Tieren wirklich eine tiergerechte Haltung zu bieten, sollten ihnen unbedingt mehr Platz und tiergerechte Strukturen angeboten werden. Detaillierte Vorschriften zu Gehegegrössen und -ausstattung finden sich im Anhang der Tierschutzverordnung. Weitere Erläuterungen zur Haltung vieler Tierarten sind zudem beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV, blv.admin.ch) abrufbar.

Einzelhaltung macht krank

Neben Kaninchen leben auch zahlreiche andere Tierarten in freier Wildbahn in Sozialverbänden mit klaren Rangordnungen: Familien, Rudel, Schwärme etc. Werden Tiere sozial lebender Arten in menschlicher Obhut gehalten, müssen ihnen Kontakte zu Artgenossen ermöglicht werden. Gemäss Schweizer Tierschutzrecht haben Tiere Anspruch darauf, dass ihr natürliches Verhalten nicht gestört und ihre Anpas-



Niedlich, aber äusserst anspruchsvoll sind Frettchen, weswegen ihre Haltung einer Bewilligungspflicht unterliegt.

sungsfähigkeit nicht überfordert wird. Ein natürliches Verhalten setzt unter anderem voraus, dass Tieren, die natürlicherweise in sozialen Gruppen leben (Meerschweinchen, Ratten, Degus und weitere Nagerarten sowie Ziervögel und -fische etc.), angemessene Kontakte zu Artgenossen ermöglicht werden. Die Erfüllung sozialer Bedürfnisse bedeutet einen zentralen Punkt für die Sicherstellung des Wohlergehens der Tiere. Dennoch werden unzählige Tiere – meist aus Unwissenheit ihrer Halterinnen und Halter – in völliger Isolation gehalten, was gravierende Gesundheitsschäden verursachen kann.

Stirbt ein Tier, muss es durch ein neues «ersetzt» werden, damit der überlebende Partner nicht bis zu seinem Lebensende ein einsames Dasein fristen muss. Bei der Zusammenführung ist auf eine behutsame Angewöhnung zu achten, am besten unter fachkundiger Anleitung. Einige Hamsterarten sind hingegen Einzelgänger und müssen allein gehalten werden.

Keine Tierkäufe im Internet

Ist die Entscheidung gefallen, welche Tierart einziehen soll, beginnt die Suche nach dem passenden Familienmitglied. Dringend abzuraten ist dabei von Tierkäufen über unseriöse Verkaufsplattformen im Internet, insbesondere wenn im Rahmen der Tierausswahl kein Besuch vor Ort möglich ist, um das Tier – und im besten Fall auch dessen Mutter – kennenlernen zu können. Die entsprechenden Preise sind zwar oftmals tiefer als im Fachhandel oder Tierheim, jedoch fehlt der persönliche Kontakt zum Verkäufer und damit die Gewissheit über die seriöse Herkunft des Tieres. Zudem kann es schwierig werden, allfällige Gewährleistungsansprüche aus einem Tierkauf geltend zu machen, etwa wenn das Tier krank verkauft wird oder sich herausstellt, dass es einen anderen Charakter aufweist als versprochen

(beispielsweise sehr ängstlich oder bissig). Es ist deshalb dringend zu empfehlen, die Tiere vorgängig vor Ort kennenzulernen, sei dies bei einer Privatperson, in einer Zucht oder im Tierheim.

Frettchen sind bewilligungspflichtig

Nicht zuletzt ist zu beachten, dass die private Haltung einiger Tierarten einer Bewilligung des kantonalen Veterinäramts bedarf. Dies gilt unter anderem für Wildtiere, die besondere Ansprüche an die Haltung und Pflege stellen und damit einem erhöhten Risiko ausgeliefert sind, dass ihnen durch einen falschen Umgang Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Welche Wildtiere bewilligungspflichtig sind, ist der Tierschutzverordnung zu entnehmen – unter anderem sind dies Frettchen, Spitzhörnchen, Leguane, Chamäleons sowie Gift- oder Riesenschlangen. Die Bewilligungserteilung ist von einer Reihe von Voraussetzungen abhängig: Verlangt werden unter anderem eine tiergerechte Unterkunft, die bezüglich Grösse und Ausstattung (je nach Tierart verschiedene Bereiche mit unterschiedlichen klimatischen Bedingungen, Licht- oder Wärmequellen, Wasser- oder Sandbad etc.) den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Für zwei Frettchen beträgt die Mindestgrösse eines Innengeheges vier Quadratmeter, sofern die Tiere täglich mehrstündigen Auslauf in der Wohnung geniessen. Ansonsten ist auf ein Aussengehege auszuweichen, das bei zwei Frettchen nicht kleiner als 15 Quadratmeter sein darf. Aufgrund ihrer anspruchsvollen Haltungsanforderungen muss die Halterin zusätzlich zur Bewilligung auch einen Sachkundenachweis erbringen, der in Form eines Kurses oder eines Praktikums absolviert werden kann.



DR. IUR. GIERI BOLLIGER ist Geschäftsleiter der TIR.
MLAW ALEXANDRA SPRING ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.